

Bundessozialgericht

- 9 RVs 1/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat am
24. Juni 1981 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

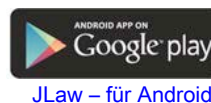
Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
8. Dezember 1980 und des Sozialgerichts Reutlingen
vom 21. August 1979 aufgehoben. Die Klage wird
abgewiesen.

Kosten sind in allen drei Rechtszügen nicht zu
erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt anerkannte auf Antrag des Klägers, der sich als Kind an der linken Hand verletzt hat, verschiedene Behinderungen dieser Hand, setzte die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 45 vH fest und lehnte die Ausstellung eines Schwerbehinderten-Ausweises ab (Bescheid vom 5. Mai 1977, Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 1977). Das Sozialgericht (SG) stellte unter Änderung der Bescheide fest, daß die MdE für die anerkannten Behinderungen 50 vH beträgt (Urteil vom 21. August 1979). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 8. Dezember 1980): Aus Rechtsgründen, so das Gericht, sei die medizinisch mit 45 vH zu bewertende MdE entsprechend § 31 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) auf 50 vH festzusetzen. Nach dieser "Auf-rundungsvorschrift" stellten die im Zehnersystem gegliederten Vomhundertsätze des Abs 1 für die Berechnung der Grundrente lediglich Durchschnittssätze dar, wobei eine um 5 vH geringere MdE jeweils mit umfaßt werde. § 3 Abs 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) verweise zwar ausdrücklich allein auf § 30 Abs 1 und auf § 62 Abs 1 bis 3 BVG, beziehe aber dadurch das ganze System der MdE-Bewertung des Sozialen Entschädigungsrechts und damit stillschweigend auch § 31 Abs 2 BVG mit ein. Dies folge aus der Gleichstellung aller Behinderten mit den Beschädigten im Sinn des BVG, die das SchwbG herbeiführen wolle. Dieser Zweck werde verfehlt, falls die Verweisung auf die ausdrücklich in § 3 Abs 1 SchwbG zitierten Bestimmungen des BVG beschränkt werde. Der Kläger habe auch ein rechtliches Interesse an der Heraufsetzung der MdE auf 50 vH. Obgleich diese für das Lohn- und für das Einkommensteuerrecht nach § 33b Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht notwendig sei, knüpften doch andere Vergünstigungen an die Anerkennung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

als Schwerbehinderter aufgrund einer MdE von mindestens 50 vH an.

Der Beklagte hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung der §§ 1 und 3 Abs 1 SchwbG. Wenn der Gesetzgeber in § 3 Abs 1 ausdrücklich bloß einige bestimmte Vorschriften des BVG für entsprechend anwendbar erklärt habe, so spreche dies für eine bewußte Ausklammerung des § 31 Abs 2. Es beständen keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Bestimmung übersehen worden sei. Die durch das Soziale Entschädigungsrecht begünstigten Personen hätten schon kraft § 3 Abs 2 SchwbG eine Sonderstellung im Kreis der Behinderten, weil die zu ihren Gunsten getroffenen Feststellungen, die auch auf § 31 Abs 2 BVG beruhen könnten, für das Schwerbehindertenrecht wirkten. Die andersartige Behandlung der übrigen Behinderten nach dem früheren Schwerbeschädigten-gesetz sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nicht willkürlich und damit nicht gleichheitswidrig gewesen.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die Revision des Beklagten hat Erfolg. Unter Aufhebung der angefochtenen Urteile ist die Klage abzuweisen. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind nicht rechtswidrig.

Die MdE, die durch die anerkannten Behinderungen des Klägers bedingt wird, war nach medizinischen Erkenntnissen gemäß § 3 Abs 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz -SchwbG-) idF vom 29. April 1974 (BGBl I 1005) /8. Oktober 1979 (BGBl I 1649) iVm § 30 Abs 1 BVG auf 45 vH festzusetzen. Die hochgradige Gebrauchsminderung der rechten Hand kommt nicht dem Verlust der Hand gleich, der mit einer MdE von 50 vH bewertet wird. Die Hand dient noch als Stütz- und Hilfshand mit gewissen Greiffunktionen und mit genügend Sensibilität. Diese tatsächliche Feststellung der Vorinstanzen wird vom Kläger nicht angegriffen und ist daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Bei dieser Sachlage ist die Voraussetzung für die Schwerbehinderteneigenschaft iSd § 1 SchwbG, eine MdE von mindestens 50 vH, nicht gegeben und deshalb ein Schwerbehindertenausweis nicht nach § 3 Abs 5 SchwbG auszustellen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist die MdE von 45 vH nicht allein aus Rechtsgründen entsprechend § 31 Abs 2 BVG mit 50 vH zu bewerten. Nach dieser Vorschrift umfassen die nach Zehnerstufen gegliederten, die Rentenhöhe gemäß § 31 Abs 1 Satz 1 BVG bestimmenden MdE-Sätze, die Durchschnittssätze sein sollen, jeweils auch eine um 5 vH geringere MdE, so daß ein Betrag von 45 vH wie ein solcher von 50 vH bei der Rentenbemessung behandelt wird. Auf diese Bestimmung des BVG verweist § 3 Abs 1 Satz 2 SchwbG nicht. Wenn diese Vorschrift für die Bewertung der MdE im



Bereich des Schwerbehindertenrechts ausdrücklich allein § 30 Abs 1 und § 62 Abs 1 bis 3 BVG für entsprechend anwendbar erklärt, dann muß diese Verweisung als erschöpfend angesehen werden. Ein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber § 31 Abs 2 BVG übersehen und versehentlich nicht in das Schwerbehindertenrecht einbezogen hätte, besteht nicht. Im Gegenteil ist gerade aus systematischen Gründen, auf die das LSG seine entgegenstehende Auffassung stützt, § 31 Abs 2 BVG im Schwerbehindertenrecht unanwendbar.

Dies wird außerdem durch die Gesetzesentwicklung bestätigt. Schon unter der Herrschaft des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter - Schwerbeschädigtengesetz - vom 16. Juni 1953 (BGBl I 389) / 25. August 1971 (BGBl I 1401), dem Vorläufer des SchwbG, konnten einzelne Gruppen von Schwerbeschädigten im Unterschied zu anderen in den Genuß der "Aufrundungsvorschrift" des § 31 Abs 2 BVG gelangen. Diese Bevorzugung, die in einem anderen Gesetz als dem Schwerbeschädigtengesetz wurzelte, hat das BVerwG für den damaligen Rechtszustand als nicht willkürlich und nicht gleichheitswidrig gewertet (BVerwGE 44, 284, 286 ff; BVerwG, KOV-Mitteilungen Berlin 1978, 7). In Kenntnis dieser Rechtslage hat der Gesetzgeber bei der Verweisung des SchwbG auf das BVG es dabei belassen, daß § 31 Abs 2 BVG nicht einbezogen wird.

Rechtsdogmatisch ist gegenüber dem Recht der Sozialen Entschädigung, zu dem vor allem die Kriegsopferversorgung (KOV) auf der Grundlage des BVG gehört (§§ 5, 24, Art II § 1 Nrn 11 und 12 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB 1 -) das Behindertenrecht selbständig (§§ 10, 20, 29, Art II § 1 Nr 3 SGB 1). Das Schwerbehindertengesetz ist nicht auf Personen beschränkt, die durch bestimmte Vorgänge geschädigt worden sind, also zB nicht auf Kriegsbeschädigte im Sinne des BVG (§ 1 Abs 1 Buchstabe a). Als Schwerbehinderte nach dem SchwbG sind vielmehr alle Personen mit einer Behinderung, die ihre Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vH mindert,



unabhängig von den Ursachen anzuerkennen (§ 1 SchwbG; BSGE 48, 82, 83 = SozR 3870 § 3 Nr 4; Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts - BT-Drucks 7/656, Begründung, S 20, 23 f; Bericht und Antrag des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - BT-Drucks 7/1515, S 3 f, 8). Schwerbehindertenrecht und Kriegsopferversorgungsrecht sind auf unterschiedliche Ziele gerichtet. Das BVG regelt den Ausgleich von Schäden. Das SchwbG strebt die "Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" an, wie die volle Überschrift des Gesetzes lautet (BSG aaO). Allerdings hat der Gesetzgeber in § 3 Abs 1 Satz 2 SchwbG durch die Verweisung auf § 30 Abs 1 BVG die Übernahme der MdE-Bemessung, wie sie im Recht der KOV geregelt ist, aus praktischen Gründen angeordnet. Dies ist geschehen, obwohl die beiden Bereiche unterschiedlichen Zwecken dienen und deshalb die Behinderungsgrade nur "entsprechend" der Einstufung der Schädigungsfolgen festgelegt werden können (BSGE 48, 84 f). Der Zielsetzung des Schwerbehindertenrechts würde es aber nicht "entsprechen", würde man, wie im Recht der KOV, die nach dem Zehnersystem gegliederten MdE-Sätze die Abweichungen nach unten bis zu 5 vH mit umfassen lassen. Diese Aufrundungsbestimmung ist allein für die Berechnung der Grundrente erforderlich. Im Schwerbehindertenrecht ist aber eine solche "Aufstockung" der MdE auf Zehnersätze, ungeachtet der übrigen gleichen Bemessung nach § 30 Abs 1 BVG nicht geboten; denn in diesem Rechtsgebiet werden keine Geldleistungen gewährt, die sich nach der Höhe der MdE richten. Hier sind andersartige Eingliederungshilfen vorgesehen, die näher auf den tatsächlichen Befund der Gesundheitsstörungen abheben. Geldansprüche können einzelnen Gruppen von Behinderten iSd SchwbG allein auf anderer Rechtsgrundlage zustehen. Die Pauschalbeträge für Körperbehinderte, die im Lohn- und Einkommensteuerrecht wegen außergewöhnlicher Belastungen nach Vomhundertsätzen entsprechend den Feststellungen gemäß dem SchwbG anerkannt werden, richten sich nach Gruppen des Fünfersystems - von 25 vH bis 34 vH usw (§ 33b EStG idF vom 21. Juni 1979 - BGBl I 721 - /



20. August 1980 - BGBl I 1545 -). Diese Einteilung hat die gleiche Wirkung wie § 31 Abs 2 BVG, ist aber eine eigenständige des Steuerrechts. Da Schwerbehinderter nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 SchwbG allein derjenige ist, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Behinderungen "nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vH gemindert" ist, kann gerade nicht für diese Grundvoraussetzung eine MdE von bloß 45 vH "aus Rechtsgründen", wie die Vorinstanzen für gerechtfertigt halten, genügen. Gleiches gilt für den in § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG geforderten Grad "von wenigstens 80 vH", der eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr fingiert und daher nach § 57 Abs 1 zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt.

Nur scheinbar ist es mit dem Ziel und Zweck des SchwbG unvereinbar, daß § 31 Abs 2 BVG von der MdE-Bemessung nach § 3 Abs 1 und 3 SchwbG ausgeschlossen ist. Wenn das SchwbG eine Gleichbehandlung aller Schwerbehinderten unabhängig von der Ursache ihrer Behinderungen vorschreibt, so besteht kein Wertungswiderspruch bei der Unanwendbarkeit des § 31 Abs 2 BVG in den Regelfällen des § 3 Abs 1 SchwbG. Allerdings ist das Ergebnis ein anderes, wenn eine Festsetzung der MdE bereits nach anderem Recht in einem Rentenbescheid oder in einer Gerichtsentscheidung getroffen worden ist. In diesen Fällen, von denen Abs 2 des § 3 SchwbG handelt, beruht die Bemessung der MdE aber gerade nicht auf dem SchwbG, sondern auf einer anderen Rechtsgrundlage. Dafür, daß in solchen Fällen die bereits anderweit vorgenommene MdE-Bewertung übernommen wird, sind Gründe der Verwaltungsvereinfachung maßgebend. Diese Bewertung kann dann auch wegen ihrer Eigenständigkeit von den nach § 3 Abs 1 SchwbG iVm § 30 Abs 1 BVG verbindlichen Maßstäben abweichen, wie zB bei Kriegsbeschädigten, deren MdE nach § 30 Abs 1 BVG und im Einzelfall auch nach § 31 Abs 2 BVG bestimmt worden ist. Konsequenterweise ist für den Bereich der KOV nach § 31 Abs 3 Satz 1 BVG Schwerbeschädigter, wessen MdE entsprechend Abs 2 mit mindestens 50 vH bewertet worden ist. Der nach dem BVG oder nach einem



anderen Gesetz erworbene Status als Schwerbehinderter wirkt, ungeachtet der angestrebten Gleichstellung, auch dann ins Schwerbehindertenrecht hinein, wenn er nach einer abweichenden Rechtsgrundlage erworben worden ist, wie es schon nach dem Schwerbeschädigtengesetz kraft Rechtsprechung der Fall war.

Mithin können die Urteile der Vorinstanzen nicht aufrecht erhalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)